

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss und Plenarversammlung (GO-OÖRAK)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Sitz der Kammer
- § 2 Wirkungskreis
- § 3 Organe

II. Die Plenarversammlung

- § 4 Ordentliche und außerordentliche Plenarversammlung
- § 5 Teilnehmerkreis
- § 6 Vorsitz in der Plenarversammlung
- § 7 Abstimmung
- § 8 Wahlerfordernisse
- § 9 Ehrenpräsident
- § 10 Funktionsperiode der Funktionäre
- § 11 Protokoll der Plenarversammlung

III. Der Ausschuss

- § 12 Sitzungen des Ausschusses, Erledigungen im Umlaufweg
- § 13 Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung
- § 14 Befangenheit von Ausschussmitgliedern
- § 15 Niederschrift über Ausschusssitzungen
- § 16 Bestellung mittlerweiliger Stellvertreter
- § 17 Bestellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe
- § 18 Mehrfachanrechnung
- § 19 Amtswegige Umbestellung
- § 20 Bestellungshindernis zufolge Überbelastung
- § 21 Nichtanrechnung von Zwischenstreitigkeiten
- § 22 Bestellungsumfang
- § 23 Befreiung von Verfahrenshilfeleistungen
- § 24 Vorlage von Kostennoten
- § 25 Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars

IV. Der Präsident

- § 26 Leitung des Kammeramtes
- § 27 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 28 Kammeraufsicht

V. Finanzgebarung

- § 29 Aufwandsentschädigung der Funktionäre
- § 30 Aufwandsbeitrag für Kammer
- § 31 Kostentragung bei individueller Betroffenheit

VI. Übergangsbestimmung

- § 32 Wirksamkeitsklausel

§ 1

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Linz.

§ 2

- (1) Den Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer bestimmen die Rechtsanwaltsordnung und alle im Stufenbau der Rechtsordnung zumindest gleichrangigen Bestimmungen für Rechtsanwälte.
- (2) In den Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, berufsspezifische Ansprüche auf Unterlassung wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens insbesondere im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen.
- (3) Unter dem Begriff der Schriftlichkeit ist für den Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung generell jede gedruckte oder für das Kammeramt ausdrückbare Form der Datenübermittlung zu verstehen.
- (4) Die personenbezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3

Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte durch ihre Organe, nämlich

- ★ die Plenarversammlung,
- ★ den Ausschuss mit dem Präsidenten sowie
- ★ den Disziplinarrat mit seinem Präsidenten und den Kammeranwalt.

§ 4

- (1) Die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer findet einmal kalenderjährlich im vierten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Ausschuss bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung; er verständigt hievon alle Kammermitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Plenarversammlung, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Versendung genügt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung dieser Geschäftsordnung, der Satzungen für die Versorgungseinrichtung und der Geschäftsordnung des Disziplinarrats können überdies nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung ihrem wesentlichen Inhalt nach vom Ausschuss in die Tagesordnung aufgenommen oder un-

ter Einhaltung der für die Einberufung geltenden Frist den Kammermitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde.

- (4) Die Kammermitglieder haben selbständige Anträge zur Beschlussfassung in der ordentlichen Plenarversammlung - ausgenommen den Fall des Abs. 6 bis 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Plenarversammlung eines jeden Jahres schriftlich im Kammeramt einzubringen. Solche Anträge sind mit eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen von mindestens zehn Kammermitgliedern zu versehen, um behandelt werden zu können.
- (5) Ist über Verlangen von einem Zehntel der Kammermitglieder eine außerordentliche Plenarversammlung einzuberufen, so hat der Ausschuss die Plenarversammlung tunlichst binnen 14 Tagen nach Eintreffen des Antrages auszuschreiben und auf spätestens 14 Tage - vom Tage der Ausschreibung an gerechnet - anzuberaumen.
- (6)
 - (a) Selbständige Anträge einschließlich von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen, die nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist im Kammeramt eintreffen, werden nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit dargelegt und bescheinigt wird und ihnen in der Plenarversammlung Dringlichkeit nach Abstimmung mit Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder zuerkannt wird. Diese Abstimmung ist nach allfälliger kurzer Anhörung über Für und Wider der Dringlichkeit unverzüglich durchzuführen. Der Präsident als Vorsitzender der Plenarversammlung (§ 6 Abs. 2) bestimmt nach den inhaltlichen Kriterien der Tagesordnung, an welchem Punkt im Ablauf der Tagesordnung der Plenarversammlung sowohl die Abstimmung über die Dringlichkeit als auch im Falle der Zuerkennung der Dringlichkeit die Abstimmung über den Antrag selbst durchzuführen ist.
 - (b) Selbständige Antragstellungen sind zu außerordentlichen Plenarversammlungen nicht zulässig.
 - (c) Wahlvorschläge von Kammermitgliedern gegen den Vorschlag des Ausschusses müssen jenes Kammermitglied bezeichnen, an dessen Stelle die vom Ausschuss vorgeschlagene Person gewählt werden soll, wobei dem Gebot des § 8 Abs. 2 erster und zweiter Halbsatz jedenfalls entsprochen werden muss.
- (7) In Angelegenheiten des § 27 Abs. 1 lit. a RAO ist die Stimmabgabe auch im Wege der Übermittlung eines verschlossenen Kuverts an die Rechtsanwaltskammer (Briefabstimmung) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der RAO möglich.

§ 5

- (1) Die Plenarversammlungen sind nicht öffentlich.

- (2) Ehemalige Rechtsanwälte, welche eine Pension aus der Versorgungseinrichtung beziehen, ferner freiwillig Weiterversicherte im Sinne der Satzung für die Versorgungseinrichtung, weiters Rechtsanwaltsanwärter und über Verlangen des Ausschusses auch die Dienstnehmer des Kammeramtes sind berechtigt, an der Plenarversammlung teilzunehmen, wobei ihnen auch das Wort erteilt werden kann. Das Recht der Beschlussfassung steht ausschließlich den Kammermitgliedern zu.
- (3) Die Plenarversammlung kann ihre Verhandlungen ganz oder teilweise als vertraulich erklären. Über einen darauf abzielenden Antrag, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterstützt sein muss, ist unter Ausschluss aller oder einzelner der gemäß dem vorstehenden Absatz teilnahmeberechtigten Personen zu beraten und abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so steht den ausgeschlossenen Personen das Recht der Teilnahme während der Verhandlung des entsprechenden Punktes der Tagesordnung nicht zu.

§ 6

- (1) Der Präsident eröffnet die Plenarversammlung und stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Er bestimmt einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden stimmberechtigten Kammermitgliedern oder aus dem Kammerpersonal.
- (2) Als Vorsitzender leitet er die Plenarversammlung.

§ 7

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht gesetzlich eine anderweitige Regelung vorgesehen ist. Eine namentlich, geheime Abstimmung mittels Stimmzettel muss auf Verlangen von mindestens zehn Kammermitgliedern zugelassen werden. Das Stimmrecht muss jedenfalls persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Disziplinarrates und sonstiger Funktionsträger kann, soweit im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, in einem jeweils gemeinsamen Abstimmungswahlgang "en bloc" erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. An sonstigen Funktionsträgern sind insbesondere zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zu wählen.
- (3) Alle an der Plenarversammlung teilnehmenden Kammermitglieder haben sich in die aufzulegenden Anwesenheitslisten unterschriftlich einzutragen.

§ 8

- (1) Die Plenarversammlung wählt aus dem Kreis der Kammermitglieder einen Präsidenten, sowie die Präsidenten-Stellvertreter (Vizepräsidenten) und die erforderlichen weiteren Ausschussmitglieder.
- (2) Entweder der Präsident oder einer seiner Stellvertreter muss seinen Kanzleisitz in Linz haben; dem Ausschuss muss zumindest aus jedem Landesgerichtssprengel ein Kammermitglied angehören, welches in diesem Sprengel seinen Kanzleisitz hat. Im übrigen soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anzahl der Anwälte im jeweiligen Landesgerichtssprengel zur Gesamtanzahl aller Kammermitglieder annäherungsweise entsprochen werden.

§ 9

- (1) Die Plenarversammlung kann ehemaligen Präsidenten der Kammer, die dieses Amt durch drei Funktionsperioden ausgeübt und sich hiebei um den Stand hervorragend verdient gemacht haben, durch Abstimmung den Titel "Ehrenpräsident" verleihen.
- (2) Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer würdigt hervorragende Verdienste um das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes durch Auszeichnung der betreffenden Person in einer vom Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nach freiem Ermessen einstimmig zu beschließenden Form (Ehrenurkunde, Verleihung eines Ehrenzeichens, etc.). Die Ehrung kann nur nach vorheriger Zustimmung der zu ehrenden Person erfolgen. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer ehrt maximal zwei verdiente Personen pro Jahr.

§ 10

- (1) Die Funktionsperioden der zu wählenden Funktionäre ergeben sich aus der RAO.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der Neugewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- (3) Scheidet mehr als ein Viertel der Ausschussmitglieder oder der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter gemeinsam vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden außerordentlichen Plenarversammlung durchzuführen.
- (4) Um eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Ausschusses zu gewährleisten, erfolgt die Wahl sämtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte gestaffelt nach vier Gruppen, die inklusive der abwechselnd

zur Wahl stehenden Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreter aus vier Ausschussmitgliedern bestehen bzw. in jenem Jahr, in welchem kein Präsidiumsmitglied zur Wahl steht, eben nur aus drei Ausschussmitgliedern. Alljährlich läuft das Mandat einer solchen Gruppe ab, sodass auch jedes Jahr eine dieser Gruppen von Ausschussmitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.

- (5) Die Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, wobei die Regelung des 2. Absatzes sinngemäß zu gelten hat.

§ 11

- (1) Der Schriftführer führt das Protokoll der Plenarversammlung. Dieses ist in Kürze als Resümeeprotokoll zu führen und hat die erörterten Gegenstände, die gestellten Anträge, die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis zu enthalten; es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Über vertrauliche Versammlungsvorgänge ist ein gesondertes Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist im Kammeramt spätestens 14 Tage nach der Plenarversammlung zur Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen weiterer 14 Tage ab Auflage im Kammeramt schriftlich einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung. Abschriften können gegen Kostenersatz ausgefolgt werden, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde.

§ 12

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel unter der Leitung des Präsidenten statt; sie sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. Der Ausschuss kann Auskunftspersonen beiziehen.
- (2) Der Präsident hat unverzüglich eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der - an der entsprechenden Sitzung dann ausschließlich - zu behandelnden Themen verlangen.
- (3) Für dringliche Beschlussfassungen kann die Zustimmung der Ausschussmitglieder fernmündlich oder auf sonst geeignete Weise eingeholt werden, wobei es einer absoluten Mehrheit der Stimmen bedarf.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Abteilungen des Ausschusses.

§ 13

Nach jeder Wahl wird in der ersten Ausschusssitzung die Geschäftsverteilung vorgenommen. Die Abteilungen und deren Mitglieder werden festgesetzt und die Agenden verteilt.

§ 14

- (1) Liegen bei einem Ausschussmitglied Tatsachen vor, die eine Befangenheit vermuten lassen, sind sie unverzüglich offenzulegen; im Zweifelsfalle haben die übrigen Ausschussmitglieder über das Vorliegen einer Befangenheit zu entscheiden. Das befangene Ausschussmitglied ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Die aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter gewählten Ausschussmitglieder sind von ihrem dienstrechtlich vorgesetzten Rechtsanwalt jedenfalls für die Ausschusssitzungen ohne Entgeltsverlust frei zu stellen; sie üben ihre Funktionsfrei aus.

§ 15

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Namen der Anwesenden, die vorgetragenen Geschäftsstücke, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat (Resümeeprotokoll). Bei abweichender Meinungsäußerung steht es dem einzelnen Ausschussmitglied frei, dieselbe in einem gesonderten Protokoll anzuschließen, sofern eine solche Äußerung nicht schon vom Vorsitzenden für das Protokoll zusammengefasst wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Die Führung der Niederschrift obliegt vorrangig dem anwesenden Dienstnehmer des Kammeramtes oder dem nach der Eintragung in die Liste der öö. Rechtsanwälte jüngsten anwesenden Ausschussmitglied.
- (3) Im Falle einer Beschlussfassung nach § 12 Abs. 3 ist ein Aktenvermerk anzufertigen, der mindestens die Namen der befragten Mitglieder, deren Stimmverhalten und den Inhalt des gefassten Beschlusses enthalten muss. Dieser Aktenvermerk erlangt Beweiskraft hinsichtlich der beurkundeten Beschlussfassung erst mit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Abteilungen des Ausschusses.

§ 16

- (1) Der Ausschuss bzw. die dafür zuständige Abteilung hat, sofern die Voraussetzungen für die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters vorliegen, diesen zu bestellen (§§ 28 Abs. 1 lit. h, 34 Abs. 4 RAO, § 69 DSt).
- (2) Bei Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters hat der Ausschuss bzw. die dafür zuständige Abteilung dem Betroffenen, den Erben oder Rechtsnachfolgern des Verstorbenen das Recht des Bestellungsantrages einzuräumen, sofern nicht überhaupt eine letztwillige Anordnung oder vertragsmäßige Verpflichtung des Verstorbenen vorliegt.

Ist der betroffene Anwalt Gesellschafter einer Gesellschaft (§ 1a RAO), ist tunlichst ein Rechtsanwaltsgepartner mit gleichem Kanzleisitz zum mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen. Wird die Kanzlei eines Rechtsanwalts von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, ist tunlichst der Kanzleiübernehmer zum mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.

Derartige Vorschläge, Anordnungen oder Verpflichtungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit nicht wesentliche Bedenken dagegen bestehen.

- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, nach der Bestellung den mittlerweiligen Stellvertreter auch wieder zu entheben und einen anderen zu bestellen, sofern in der Person des bestellten Stellvertreters oder in der Art seiner Vertretung Umstände hervorkommen, die dem Zweck der mittlerweiligen Stellvertretung zuwiderlaufen.
- (4) In den Fällen des Ablebens oder der dauernden Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft endet die mittlerweilige Stellvertretung jedenfalls zehn Jahre nach dem Tage der Bestellung. Sie kann auf begründeten Antrag des mittlerweiligen Stellvertreters oder seiner Erben auch früher durch Beschluss des Ausschusses bzw. der zuständigen Abteilung beendet werden, wenn die Tätigkeit des mittlerweiligen Stellvertreters abgeschlossen ist und keine Akten von ihm aufzubewahren sind.
- (5) Urkunden, die eine zehn Jahre übersteigende Wirkung entfalten (Exekutionstitel, Testamente etc.) sind jedenfalls auf geeignete Weise so lange aufzubewahren, bis ihr Gebrauch im Rechtsverkehr vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann.

§ 17

- (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe, hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in

alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Zulässige Bestellungen außerhalb dieser alphabetischen Reihenfolge sind als nächstfolgende anzurechnen.

- (2) Für jeden dieser Gerichtshofsprengel sind vier getrennte Listen zu führen, und zwar für die Bestellung von Rechtsanwälten
 - a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 2 StPO)
 - b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs. 3 StPO)
 - c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) sowie
 - d) als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 35 Abs. 1 VfGG), dem Verwaltungsgerichtshof (§ 61 VwGG) und vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 51 a VStG).
- (3) In diese Listen sind alle Kammermitglieder aufzunehmen. Die dauernd oder vorübergehend von der Bestellung befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Bei Bestellungen für ein Verfahren vor dem VfGH, dem VwGH oder dem Unabhängigen Verwaltungssenat ist der gewöhnliche Aufenthalt der Partei ausschlaggebend; fehlt ein solcher in Oberösterreich, ist die Liste jenes Gerichtshofsprengels heranzuziehen, in welchem das Gericht oder die Behörde gelegen ist, deren Entscheidung, Säumnis oder Amtshandlung bekämpft werden soll.
- (5) Von der alphabetischen Reihenfolge kann unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte insbesondere in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - a) Gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung oder Verhinderung gemäß Abs. 8 des an die Reihe kommenden Rechtsanwaltes;
 - b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;
 - c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, sofern sich dieser damit einverstanden erklärt;
 - d) Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes;
 - e) Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbeholdenen Partei;
 - f) in der Person der Partei gelegene Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung.

- (6) Derartige Gründe berechtigen über Antrag auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Umbestellung ist überdies dann zulässig, wenn ein übereinstimmender Antrag der Partei, des betroffenen Anwaltes und des an dessen Stelle zu bestellenden Kammermitgliedes vorliegt.
- (7) Hat der so betroffene Rechtsanwalt vor seiner Umbestellung bereits anwaltliche Vertretungsleistungen erbracht, die einer Einheitssatzabrechnung zugänglich sind und die die Wertigkeit des Ansatzes für die erste halbe Verhandlungsstunde im schöffengerichtlichen Verfahren nach AHK inklusive einfachem Einheitsatz übersteigen, so ist ihm die Bestellung unter der Voraussetzung anzurechnen, dass spätestens 14 Tage nach dem Umbestellungsantrag die Kostennote übersandt wird.
- (8) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt berechtigt ist, die Übernahme der Vertretung abzulehnen oder der Rechtsanwalt an der Übernahme durch einen dem Kammeramt zuvor angezeigten Urlaub, durch Krankheit, durch Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder durch sonstige höchstpersönliche, nicht wirtschaftsrelevante Gründe verhindert ist, ist der in der alphabetischen Reihenfolge nächste Rechtsanwalt zu bestellen. Die vorgenannten Hinderungsgründe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese dem Kammeramt unverzüglich bescheinigt werden. Dem befreiten Rechtsanwalt ist die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

§ 18

- (1) Besonders umfangreiche Vertretungen sind auf Antrag mehrfach anzurechnen. Darunter sind solche Vertretungen zu verstehen, bei denen die Verhandlungsdauer einschließlich der halben Zuwartezeit zehn Stunden übersteigt. Ist dies der Fall, erfolgt eine zusätzliche Anrechnung und für jeweils acht zusätzlich volle Verhandlungsstunden eine weitere; derartige Anrechnungen sind als Grund für die Befreiung von der (den) nächstfolgenden Bestellung(en) aus derselben Liste zu berücksichtigen.
- (2) Als besonders umfangreiche Vertretung gelten auch solche Leistungen, deren tariflicher Wert nach einfacher Einheitssatzabrechnung dem Wert von zehn Verhandlungsstunden und als Voraussetzung für weitergehende Anrechnungen dem Wert von jeweils acht zusätzlichen Verhandlungsstunden entspricht.
- (3) Eine Mehrfachanrechnung von Amtsverteidigungen (§ 61 Abs. 3 StPO) sowie im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachter Leistungen, für die ein Vergütungsanspruch gemäß § 16 Abs. 4 RAO besteht, findet grundsätzlich nicht statt. In Verfahren, in denen ein Vergütungsanspruch gemäß § 16 Abs. 4 RAO zusteht, reduziert sich die Grundlage für die Bemessung der Mehrfachanrechnung um jene Anzahl von Stunden, für die ein Vergütungsanspruch besteht.

- (4) Anträge auf Mehrfachanrechnung sind bei sonstiger Verfristung bis 31.12. des Folgejahres nach Beendigung der Verfahrenshilfe zu stellen.
- (5) Bei der Bestellung ist die Mitwirkung im Wochenend- oder Feiertagsjournaldienst der Rechtsanwaltskammer zu berücksichtigen. Journaldienste im Ausmaß von zehn Halbtagen werden je einfach angerechnet.
- (6) Eine Mehrfachanrechnung findet nur insofern statt, als dem Verfahrenshelfer kein Kostenersatz von der Gegenseite zufließt.

§ 19

- (1) Der zunächst bestellte Amtsverteidiger ist auch als Verfahrenshelfer zu bestellen, falls das Gericht die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beschließt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Partei die Verfahrenshilfe entzogen wurde und das Gericht die Beigebung eines Amtsverteidigers beschließt.
- (2) Im Fall, dass der zum Amtsverteidiger bestellte Rechtsanwalt vom Verteidigten kein Honorar verlangen kann, weil das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 StPO festgestellt hat, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 RAO, ist diese Bestellung über Antrag des Rechtsanwaltes als Verfahrenshilfeverteidigung anzurechnen.

§ 20

- (1) In Verfahren, in denen der nach §§ 45 oder 45 a RAO bestellte Rechtsanwalt nach Mitteilung des Gerichtes voraussichtlich mehr als fünf Verhandlungstage tätig werden muss, ist vor der Bestellung ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in welchem sich die fünf nächstfolgenden Rechtsanwälte zur beabsichtigten Bestellung zu äußern haben.
- (2) Ein Rechtsanwalt darf jedenfalls - abgesehen von § 23 Abs. 2 - in Fällen nach Abs. 1 dann nicht bestellt werden, wenn ihm die Verrichtung einer solchen Verfahrenshilfe aus wichtigen, seine Existenz als Rechtsanwalt gefährdenden Gründen nicht zugemutet werden kann; derartige Gründe sind vom betroffenen Rechtsanwalt zu bescheinigen.

§ 21

Hat ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe mehrere Verfahren zu führen, so zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.

§ 22

- (1) Der Umfang der Bestellung richtet sich nach dem Beschluss des Gerichtes bzw. der Behörde, mit welchem die Beigebung eines Rechtsanwaltes bewilligt wurde.
- (2) Bei der Vereinigung mehrerer Verfahren gegen denselben Beschuldigten (Angeklagten) gemäß § 37 StPO erstreckt sich die Bestellung für den Beschuldigten (Angeklagten), für den der Rechtsanwalt bestellt wurde, auch auf die einbezogenen Verfahren.
- (3) Kommt es durch eine derartige Vereinigung mehrerer Verfahren gegen ein und denselben Beschuldigten (Angeklagten) gemäß § 37 StPO zum Auftreten mehrerer Verteidiger, ist auf Antrag eine Entscheidung der zuständigen Abteilung des Ausschusses über die Frage herbeizuführen, welcher (welche) Verteidiger enthoben werden sollen, wobei auf die Verteidigungsrechte des Beschuldigten (Angeklagten) im Sinn des Art. 6 EMRK Rücksicht zu nehmen ist.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für jede andere Verfahrensverknüpfung, wie die Verbindung von Zivilsachen, die Scheidung im Einvernehmen gemäß § 55 a EheG nach erfolgter Unterbrechung des strittigen Prozesses etc., sofern sich der gerichtliche oder behördliche Beigebungsumfang auch auf das solcherart verknüpfte Verfahren erstreckt.

§ 23

- (1) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter, der Präsident des Disziplinarrates, der Kammeranwalt, die Kammeranwalt-Stellvertreter, alle Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Disziplinarrates und die Anwaltsrichter sind während ihrer Amtszeit von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreit.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Rechtsanwälte über begründeten Antrag sowie auch von Amts wegen dauernd oder vorübergehend von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreien, wenn die Bestellung zur Verfahrenshilfe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Rechtsanwaltes unzumutbar erscheint, er an der Berufsausübung aus erheblichen Gründen auch vorübergehend gehindert ist oder die Befreiung wegen besonderer Verdienste um den Stand geboten erscheint.
- (3) Soferne Kammermitglieder durch zumindest 12 Monate in die Liste der OÖ. und/oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren, sind über Antrag von der Verfahrenshilfe zu befreien:
 - a) Rechtsanwälte, die vor dem 1.1.1949 geboren sind, ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten;

- b) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1949, aber vor dem 1.1.1959 geboren sind, ab dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden Monatsersten;
- c) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1959, aber vor dem 1.1.1969 geboren sind, ab dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsersten;
- d) Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1.1.1969 geboren sind, ab dem der Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

§ 24

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, jedenfalls bis Ende Jänner eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Ausschuss Kostennoten vorzulegen, unabhängig davon, ob das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder nicht, und darüber hinaus unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

§ 25

- (1) Der Ausschuss erstattet auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.

§ 26

- (1) Der Präsident hat für die ordnungsgemäße Behandlung und Erledigung aller Geschäftsstücke der Kammer zu sorgen.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Präsidenten-Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters, falls auch diese verhindert sind, die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Der Präsident kann jedoch auch abweichend von dieser Reihenfolge aus Gründen der Zweckmäßigkeit

keit ein Ausschussmitglied bestimmen, das ihn in bestimmten Angelegenheiten vertritt.

§ 27

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und vollzieht deren Beschlüsse, soweit derartige Agenden nicht anderen Organen zugewiesen sind. Für den Ausschuss zeichnet der Präsident, für die Abteilungen ihr jeweiliger Vorsitzender oder jenes Ausschussmitglied, welchem die Behandlung einer bestimmten Sache übertragen wurde.
- (2) Nachstehende Schriftstücke sind vom Präsidenten oder vom Vorsitzenden der zuständigen Abteilung eigenhändig zu unterschreiben:
 - a) Beschlüsse über die Eintragung, Verweigerung oder Streichung von Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften;
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter;
 - c) Erklärungen, soweit sie über den laufenden normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - d) Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel;
 - e) die amtlichen Ausweise der Rechtsanwälte, die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- (3) Alle anderen Entscheidungsausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Vorsitzenden der zuständigen Abteilung vom Kammeramt mit dem Beisatz "Für die Richtigkeit der Ausfertigung - Das Kammeramt" unterschrieben.

§ 28

- (1) Der Präsident führt die Aufsicht über das Kammeramt und überwacht dessen Tätigkeit.
- (2) Die Organisation des Kammeramtes bestimmt der Ausschuss, soweit sie den Disziplinarrat betrifft, im Einvernehmen mit diesem.
- (3) Das Kammeramt steht auch zur Erfüllung der den einzelnen Ausschussmitgliedern übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

§ 29

- (1) Die Amtsführung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Ausschusses ist unentgeltlich, jedoch besteht Anspruch auf Ersatz von angemessenen Reisekosten und Barauslagen, der auch Mitgliedern von Arbeitskreisen zusteht, die keine Ausschussmitglieder sind. Der Ausschuss ist insoweit zur Erlassung näherer Richtlinien befugt.
- (2) Der Ausschuss kann davon unabhängig beschließen, dem Präsidenten für seinen mit der Amtsführung verbundenen Aufwand eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 30

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied den von der Plenarversammlung festzusetzenden Jahresbetrag zu leisten.
- (2) Die Plenarversammlung kann beschließen, neben dem Jahresbeitrag für die bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter einen Zuschlag einzuheben.
- (3) Der Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung kann die ratenweise Abstattung der Kammerbeiträge zulassen.

§ 31

Die nach der Rechtsanwaltsordnung vorzunehmenden Kundmachungen erfolgen auf Kosten der Betroffenen.

§ 32

- (1) Diese Geschäftsordnung ist nach Erlassung des Genehmigungsbescheides durch den Bundesminister für Justiz auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kundzumachen und tritt mit 1.1.2013 in Kraft.
- (2) Für die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der zuletzt geltenden Fassung, die im übrigen ihre Wirksamkeit verliert.

Die Geschäftsordnung in der von der Plenarversammlung am 24.10.2012 beschlossenen Fassung wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 05.11.2012, BMJ-Z16.101/0001-I 6/2012, genehmigt.